

► Finanzgericht Hamburg

Elektronische Steuererklärung: Bearbeitung am Bildschirm und grobe Fahrlässigkeit eines Steuerpflichtigen

| Als grobes Verschulden i. S. von § 173 AO hat der Steuerpflichtige Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat (BFH 16.5.13, III R 12/12, BFHE 241, 226). |

Ein Steuerpflichtiger, der sich als Kommanditist im Zuge einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen verpflichtet hat, eine Versorgungsrente als dauernde Last zu zahlen, handelt grob fahrlässig, wenn er seinen privaten Steuerberater nicht über die Zahlungen informiert. Die grobe Fahrlässigkeit entfällt auch nicht dadurch, dass bei einer mit ElsterFormular abgegebenen elektronischen Steuererklärung die nachträgliche Überprüfung, ob sämtliche im Formular ausdrücklich gestellte Fragen beantwortet worden sind, dadurch erschwert wird, dass das Programm keinen Ausdruck des vollständigen Formulars liefert, sondern nur die Kennziffern aufführt, zu denen Werte eingetragen worden sind (FG Hamburg 15.2.17, 3 K 252/16, Abruf-Nr. 194428).

Das FG Hamburg weist darauf hin, dass der Begriff des Verschuldens i. S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen ist wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Allerdings seien Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit bei der Beurteilung des individuellen Verschuldens ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder mitunter schwieriger zu erlangen ist als in einer Steuererklärung in Papierform. (CW)

► Bundesfinanzhof

Strafverteidigungskosten sind in den wenigsten Fällen absetzbar

| Auch eine „in Ausübung der beruflichen Tätigkeit“ begangene Tat kann keinen Veranlassungszusammenhang der Strafverteidigungskosten mit den Einkünften begründen, wenn die Handlungen nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen oder ein beruflicher Veranlassungszusammenhang durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen wird. Darauf weist der BFH in einer aktuellen Entscheidung erneut hin (BFH 16.12.16, VIII R 43/14, Abruf-Nr. 192387). |

Ein privater Veranlassungszusammenhang liegt insbesondere vor, wenn eine persönliche Bereicherung des Steuerpflichtigen durch die Tat angestrebt wird. Die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat muss ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein (BFH 16.4.13, IX R 5/12, PStR 13, 250). Zudem ist auch eine private Mitveranlassung der Aufwendungen für den Abzug schädlich, weil gemischt veranlasste Strafverteidigungskosten nach Ansicht des BFH [21.9.09, GrS 1/06, BFHE 227, 1] nicht objektiv aufteilbar sind. (CW)

Sorgfaltspflicht,
wenn betriebliche
und private Beratung
auseinanderfallen

Stimmt: Computer-
ausdruck weniger
übersichtlich

Privater
Veranlassungs-
zusammenhang